

Christoph C. Paul Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Familienrecht Mediator (BAFM) Dana Peić-Thiel Rechtsanwältin und Notarin Fachanwältin für Familienrecht Mediatorin (BAFM) Hanno Freimüller Rechtsanwalt Fachanwalt für Baurecht

Deutscher Bundestag Rechtsausschuss Platz der Republik 1

11011 Berlin

Ingrid Leder-Kappert Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht Mediatorin (BAFM) Olivaer Platz 15

Referat: RAuN Paul **Unser Zeichen:**

Sekretariat: Frau Sonntag

Tel: 214 26 80

10707 Berlin Tel: 030 · 217 68 69 Fax: 030 · 214 17 57 info@paul-partner.eu www.paul-partner.eu

(bitte stets angeben)

Berlin, 09.05.2011

he

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 25. Mai 2011 bedanke ich mich.

Seit 1978 bin ich als Rechtsanwalt und Notar in Berlin tätig. Im Jahr 1994 habe ich eine 2-jährige Mediationsausbildung begonnen, ausgerichtet vom Berliner Institut für Mediation, welches von der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) anerkannt ist. Die Ausbildung umfasste 200 Zeitstunden einschließlich Supervision. Anschließend habe ich 4 Praxisfälle dokumentiert und damit die Voraussetzungen für meine Anerkennung als Mediator (BAFM) geschaffen. Seit 1995 arbeite ich regelmäßig als Mediator in eigener Praxis, vornehmlich handelt es sich um Fälle der Familien- und Erb-Mediation sowie der Wirtschaftsmediation.

Gerne gebe ich die folgende Stellungnahme ab:

1. Gerichtsinterne Mediation/gerichtliches Vermittlungsverfahren

a) Definitionen

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist von vielen Seiten das Anliegen geäußert worden, die gerichtsinterne Mediation nicht zu regeln und die entsprechenden Initiativen nicht fortzusetzen. Dies halte ich für falsch. Ich weiß aufgrund meiner Tätigkeit im "Beirat für gerichtliche Mediation in Berlin" um die Qualität, die im Rahmen der gerichtsinternen Mediation geleistet wird. Es wäre aus justizpolitischer Sicht falsch, diese Initiative zu beenden. Andererseits teile auch ich die Bedenken gegen die Gleichsetzung der gerichtsinternen Mediation mit der privatautonomen, außerhalb des Gerichts stattfindenden Mediation. Von den Parteien wird die gerichtsinterne Mediation ebenso wie das vorangehende Gerichtsverfahren in erster Linie als gerichtliche bzw. richterliche (und ebenfalls kostenlose) Aktivität wahrgenommen. Schon dadurch ist das Element der Eigenverantwortung hier nur in eingeschränktem Maße gewährleistet. Insbesondere die Tatsache, dass die Akte aus dem streitigen Gerichtsverfahren beim Mediator auf dem Tisch liegt, entfaltet eine negative Wirkung für das Mediationsverfahren. Auch der vorgesehene Zeitrahmen, in der Regel bis zu 2 Sitzungen, die vielleicht jeweils 2 Stunden dauern können, widerspricht den Prinzipien der Mediation.

Mein Vorschlag: Umbenennung dieses Verfahrens in "gerichtliches Vermittlungsverfahren".

Alternativ: Bundesweiter Ausbau des Güterichtermodelles gem. § 278 Abs. 5 ZPO (wie in Bayern und Thüringen).

b) Verfahrenskosten

Die Kostenlosigkeit des gerichtlichen Vermittlungsverfahrens ist nicht zu verantworten. Es besteht auch keine Notwendigkeit, eine innerhalb des Gerichtes angebotene Dienstleistung besser zu stellen als die Dienstleistung der Mediation auf dem freien Markt. Dieses Ungleichgewicht lässt sich nur ausgleichen durch die Einführung einer Gebühr.

Mein Vorschlag: Eine pauschale Gebühr von 300,00 EUR für Vermittlungsverfahren am Amtsgericht und 500,00 EUR für Vermittlungsverfahren am Landgericht/Oberlandesgericht.

c) Vollstreckbarkeit

Die Neuregelung gem. § 41 Nr. 7 ZPO, wonach das gerichtsinterne Mediationsverfahren und die Streitentscheidung zu trennen sind, halte ich für sachgerecht. Diese Regelung hat zur Folge, dass der richterliche Mediator oder Vermittler das Ergebnis der Mediation bzw. Vermittlung nicht unverzüglich einem gerichtlichen (vollstreckbaren) Vergleich zuführen kann. Ich selbst bin als Notar tätig und könnte die bei mir in der Mediation erarbeiteten Abschluss-Vereinbarungen selbstverständlich direkt am Ende einer Mediation zum Gegenstand einer notariellen Urkunde mit entsprechender Vollstreckungsklausel machen. Als Mediator hingegen gehe ich niemals so vor; die Parteien müssen immer die Möglichkeit haben, das Ergebnis der Mediation noch einmal über Nacht "sacken zu lassen" bzw. sich noch einmal sorgfältig extern beraten zu lassen. Dieses muss auch im Rahmen eines Mediations- bzw. Vermittlungsverfahrens vor Gericht gelten.

2. Zertifizierung/Qualitätssicherung

a) Qualitätsstandards

Das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist unbefriedigend.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat ein "Arbeitskreis Zertifizierung von

Mediatorinnen und Mediatoren" getagt, an dem Berufsverbände der Mediatoren, die Anwaltschaft, Notare sowie weitere Verbände mitgewirkt haben.

In diesem Arbeitskreis wurden Qualitätsstandards entworfen, deren letzter Stand (per 9. Dezember 2010) dem Rechtsausschuss bekannt gegeben wurde. In dem Arbeitskreis haben wir uns bewusst mehr auf die Inhalte als auf die Stunden einzubinden wurde lediglich eine konzentriert. Um die Anwaltschaft Mindeststundenzahl von nur 90 Stunden genannt und die Dokumentation von Praxisfällen und Supervision wurden als Selbstverpflichtung aufgenommen. Aufgrund meiner Erfahrung weiß ich, dass insbesondere die Bereiche der Familien-Mediation (Trennung und Scheidung), der Erb-Mediation sowie der Wirtschaftsmediation einer sorgfältigen Ausbildung und Praxisbegleitung, Supervision sowie Dokumentation von Fällen zum Nachweis derartiger Kenntnisse bedürfen. Es wäre in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig, für die vorgenannten Bereiche, die von einer erheblichen Beziehungsdynamik und von hoher Komplexität geprägt sind, eine Vertiefung zu verlangen. Möglichst hohe Standards sind auf jeden Fall erstrebenswert; andererseits muss auch Berufsanfängern die Möglichkeit gegeben werden, Praxiserfahrungen zu erwerben.

Mein Vorschlag:

- -Inhaltliche Definition der Qualitätsstandards (wie bereits erfolgt), verbunden mit einer Mindeststundenzahl von 120 Zeitstunden (wie bei den Fachanwälten)
- -für die Bereiche Familie und Wirtschaft grundsätzlich Vertiefung im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden zuzüglich Supervision
- -Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden jährlich
- -Verpflichtung zur Dokumentation von 4 Praxisfällen binnen 4 Jahren nach Antragstellung auf Zertifizierung.

b) Verfahren zur Zertifizierung

Die Form der Zertifizierung ist sowohl in der Expertenrunde zum Mediationsgesetz als auch in dem vorgenannten Arbeitskreis diskutiert worden. Die Einrichtung einer staatlichen Stelle ist aufwendig und im übrigen teuer. Ein privates Verfahren der Selbstverpflichtung wurde daher bisher favorisiert.

Mein Vorschlag: Zertifizierung nach vorstehenden Qualitätsstandards durch die Kammern. Für verkammerte Berufe ist dies problemlos möglich. Für diejenigen Mediatoren, die aus einem Grundberuf stammen, der nicht verkammert ist, wäre eine entsprechende Beleihung der Mediationsverbände mit einer gleich lautenden Aufgabenstellung möglich und sinnvoll.

3. Finanzielle Förderung der Mediation

Zu Recht wird die Etablierung einer Mediationskostenhilfe gefordert. Der schlichte Hinweis, dass dafür kein Geld zur Verfügung stehe, ist wenig überzeugend. Mediationskostenhilfe sollte eingerichtet werden für ausgesuchte Bereiche, nämlich die Familien-Mediation, die Erb-Mediation sowie Nachbarschafts-Mediation. Streitige Verfahren sind erfahrungsgemäß mit wesentlich höheren Kosten verbunden, die insbesondere im Bereich der familiengerichtlichen Verfahren großenteils mit Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe bestritten werden. Ganz im Sinne dieses Gesetzes würde die Einführung von Mediationskostenhilfe dazu beitragen, im Fall von Trennung/Scheidung nicht mehr dem gerichtlichen Verfahren, sondern der Mediation den Vorzug zu geben. So ist zu erwarten, dass die für Mediationskostenhilfe verwendeten Mittel aufgrund der Verminderung der Ausgaben für Prozesskostenhilfe im familiengerichtlichen Verfahren nicht zusätzlich anfallen, sondern faktisch "umgewidmet" werden können.

Mein Vorschlag: Verwendung der Gebühren aus den gerichtlichen Vermittlungsverfahren (s.o. Ziffer 1 b) für Mediationskostenhilfe.

4. Förderung der außergerichtlichen Mediation

Die bereits in einigen Bundesländern und im übrigen im Ausland (vgl. insbesondere Niederlande) etablierten Koordinierungsstellen mit Clearing-Funktion ausgebaut werden. Die für Mediation geeigneten Fälle sollten von den dort tätigen und ausgebildeten Richtern bzw. Rechtspflegern in die Mediation verwiesen werden. Die Verweisung sollte an die zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren (s. vorstehend 2) erfolgen. Damit würde ein Anreiz geschaffen, die recht hohen Zertifizierungsvoraussetzungen zu erfüllen, sich regelmäßig fortzubilden und im übrigen Praxisfälle zu dokumentieren. Verbunden werden sollte dies mit einer Verpflichtung zur Evaluation für die teilnehmenden Mediatorinnen und Mediatoren.

Mein Vorschlag: Etablierung von Koordinierungsstellen mit Clearing-Funktion.

Gerne kann ich die weiteren Einzelheiten mündlich erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph C. Paul

Rechtsanwalt-Notar-Mediator (BAFM)